

Änderungstarifvertrag

zum Manteltarifvertrag

**für Landarbeiter in Nordrhein vom 30. Mai 2008
sowie zum Änderungstarifvertrag vom 15. März 2018**

zwischen

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V., Rochusstraße 18, 53123 Bonn-Duisdorf

und

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main

wird folgende Änderung zum Manteltarifvertrag für Landarbeiter in Nordrhein vom 30. Mai 2008 sowie zum Änderungstarifvertrag vom 15. März 2018 abgeschlossen:

§ 1

Arbeitszeit

§ 5 Ziffern 3 und 4 des Manteltarifvertrages werden wie folgt neugefasst und durch Ziffer 5 ergänzt:

- (3) Die tägliche Arbeitszeit kann bis zu 10 Stunden betragen, wenn innerhalb von 52 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 b ArbZG). Darüber hinaus kann die werktägliche Arbeitszeit bei Anwendung der tariflichen Arbeitszeitmodelle während der Bestellungs- und Erntezeit sowie bedingt durch Witterungseinflüsse an 36 Tagen auf über 10 Stunden verlängert werden, sofern der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch einen entsprechenden Freizeitausgleich gewährleistet wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 ArbZG). Der Ausgleich hat innerhalb von drei Monaten und innerhalb der zutreffenden Arbeitszeitvariante zu erfolgen. Für die über 10 Stunden verlängerte Arbeitszeit wird ein Tagesmehrarbeitszuschlag in Höhe von 25

Prozent zur jeweiligen Stundenvergütung gewährt, der spätestens im Folgemonat mit der Lohnabrechnung finanziell zu begleichen ist.

- (4) Die ununterbrochenen Ruhezeiten nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen mindestens 9 Stunden betragen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 1 ArbZG).
- (5) An den Tagen vor Neujahr und Weihnachten endet die Arbeitszeit um 13.00 Uhr. Ein Lohnausfall darf dem Arbeitnehmer hierdurch nicht entstehen.

§ 2 Zuschläge

§ 6 Ziffern 7 bis 9 des Manteltarifvertrages werden wie folgt neu gefasst und durch Ziffer 10 ergänzt:

(7) Tagesmehrarbeit bezeichnet die werktägliche Arbeitszeit über 10 Stunden hinaus, die in Ausnahmefällen möglich ist und unter § 5 Ziffer 3 näher definiert ist.

(8) Die Zuschläge betragen

a) für Mehrarbeit	25 Prozent
b) für Tagesmehrarbeit	25 Prozent
c) für Nachtarbeit	15 Prozent
d) für Sonntagsarbeit	50 Prozent
e) für Feiertagsarbeit	125 Prozent

des jeweiligen Stundenlohnes.

(9) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge (mit Ausnahme der Zuschläge für die Nachtarbeit und der Tagesmehrarbeit) ist jeweils nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

(10) Leisten Auszubildende über 18 Jahre Mehrarbeit, so sind die Mehrarbeitsstunden mit dem Lohn der Lohngruppe 2 der jeweils gültigen Lohntarifvereinbarung und dem entsprechenden Zuschlag zu vergüten.

§ 3 Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

§ 10 Abs. 3 des Manteltarifvertrages wird wie folgt neu gefasst und ergänzt um einen Abs. 4:

(3) Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich für Mitglieder der IG Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU). Ihnen wird auf Antrag bezahlte Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts von insgesamt fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. Diese können für die Zwecke gemäß a) und b) in Anspruch genommen werden.

- a) Bildungsfreistellung

Zur Teilnahme an Schulungskursen und Bildungsveranstaltungen ist dem Arbeitnehmer auf Antrag Freistellung zu gewähren. Als Bildungseinrichtungen werden nur anerkannt:

1. Bildungseinrichtungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes einschließlich der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben und des DGB-Berufsbildungswerkes;
2. Bildungsstätte der IG Bauen-Agrar-Umwelt (Steinbach)
3. Verein zur Förderung der Land- und Forstarbeiter e. V. (Kassel);
4. Das Peco-Institut, soweit dessen Veranstaltungen der beruflichen oder gewerkschaftlichen Weiterbildung der Arbeitnehmer/innen dienen.

b) Freistellung für Gremienarbeit

Auf Antrag ist Mitgliedern in Gremien der IG BAU (in Tarifkommissionen, in Bezirks-, Regional- und Bundesfachgruppen, sowie in Gewerkschaft-, Regional- und Bezirksbeirat) zur Teilnahme an Tagungen und Sitzungen dieser Gremien auf Antrag Freistellung zu gewähren.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.

Hamm/Westfalen, den 3. Juni 2026

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand-



Feiger



Beck

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.



Brünker



Friemel